

Bern, 25. April 2006

Bundesamt für Gesundheit
Herrn Dr. Hans Heinrich Brunner
3003 Bern

Sehr geehrter Herr Dr. Brunner

In der Beilage finden Sie die Stellungnahme der Föderation Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP), welcher n.a. rund 1 800 Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit Fachtitel angehören, zu den vom Bundesamt für Gesundheit gemachten Änderungsvorschlägen zur Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV).

Trotz der äusserst knapp anberaumten Termine tagte am 19. April eine FSP-Arbeitsgruppe, in welcher sowohl kantonale Gliedverbände der PsychologInnen und PsychotherapeutInnen sowie Fachverbände aus dem Gebiet der Psychotherapie vertreten waren.

Selbstredend unterstützt die FSP Massnahmen, welche eine bessere Qualität der Dienstleistungen gewährleisten. Dies insbesondere, wenn diese Dienstleistungen für eine der schwächsten Patientengruppen, die Menschen mit psychischen Problemen, bestimmt sind. Unter diesem Gesichtspunkt hat die FSP denn auch den Entwurf des BAG geprüft. Zunächst möchten wir, auch wenn dieser Punkt nicht Gegenstand der vorliegenden Vernehmlassung war, einmal mehr betonen, dass die Ausbildung der Dienstleistungserbringer eine entscheidende Rolle für die Qualität spielt. Für Psychologinnen und Psychologen muss diese Ausbildung nebst einem Studium in Psychologie an einer Hochschule oder Fachhochschule eine anerkannte Weiterbildung in Psychotherapie beinhalten. Solcherart qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten sind entweder in der FSP oder im Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie (SBAP.) organisiert. Weitere gehören dem Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband (SPV) an, wobei der SPV auch Personen aufnimmt, die über kein Psychologiestudium verfügen, die Anforderungen also nicht erfüllen. Für Ärztinnen und Ärzte, die psychotherapeutisch arbeiten oder die Behandlung an Therapeutinnen und Therapeuten delegieren, die nicht über die genannte Qualifikation verfügen, sollte die gleiche Anforderung einer anerkannten psychotherapeutischen Weiterbildung gelten.

Die FSP möchte schliesslich darauf hinweisen, dass die Auswirkungen der gewählten Lösung mit dem zukünftigen Bundesgesetz zu den Psychologieberufen vereinbar sein müssen. Insbesondere sollte darauf geachtet werden, dass die KLV alle psychotherapeuti-

schen Methoden einschliesst, deren Weiterbildungsgänge mit dem neuen Gesetz anerkannt werden.

Sie finden die Kommentare der FSP zum Änderungsentwurf für die KLV im beigelegten Schreiben.

Wir bedanken uns, dass Sie uns die Gelegenheit gegeben haben, uns zu den Änderungsvorschlägen zur KLV zu äussern und sind zuversichtlich, dass die am Ende gewählte Lösung zum Ziel hat, hochstehende Dienstleistungen für Menschen mit einer psychischen Erkrankung zu erbringen.

Mit freundlichen Grüssen

Silvia Schaller
Generalsekretärin
Fürsprecherin, MBA IMD

Kopie an: Dr. Felix Gurtner
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern